

## **797 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# **Bericht des Rechnungshofausschusses**

### **betreffend den Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinsichtlich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gemäß § 39 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in den Jahren 1983 bis 1988 (III-87 der Beilagen)**

Gemäß Art. 126 d Abs. 1 zweiter Satz B-VG berichtet der Rechnungshof über Wahrnehmungen, die er im Zuge einer Gebarungsüberprüfung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales 1988 und 1989 hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gemäß § 39 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bezüglich der Beihilfengewährungen von 1983 bis 1988 getroffen hat. In der Kurzfassung des Prüfungsergebnisses führt der Rechnungshof im gegenständlichen Bericht unter anderem aus, daß das Beihilfeninstrumentarium gemäß §§ 39 lit. a und lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) 1983 zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung geschaffen wurde. In der damaligen Rezessionsphase sollte in akute Schwierigkeiten geratenen Unternehmungen eine staatliche Hilfestellung gewährt werden. Diese Regelung war auf zwei Jahre befristet und sollte nach dem erwarteten Eintritt des Konjunkturaufschwungs auslaufen. Sie wurde jedoch trotz Verbesserung der Konjunkturlage unverändert immer wieder verlängert.

Weiters wird ausgeführt, daß vor der Einführung der Förderungen nach § 39 a AMFG einige vom BMAS erwogene Maßnahmen zur Sanierung einzelner Unternehmungen an der Höhe der im AMFG für allgemeine Beihilfen an Betriebe festgesetzten Betragsgrenzen gescheitert sind.

Das Förderungsinstrumentarium gemäß § 39 a AMFG zählte infolge der im Einzelfall gesetzlich unbeschränkten Förderungshöhe zu den bedeutendsten Subventionseinrichtungen in Österreich.

Der RH hat die Subventionspraxis der Jahre 1983 bis 1988 des Bundesministers für Arbeit und Soziales und der laut AMFG mitbeteiligten Bundesminister für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten überprüft. In diesem Zeitraum erreichte das Förderungsvolumen rund 5 Milliarden Schilling.

Im Allgemeinen Teil befaßte sich der Rechnungshof mit einer allgemeinen Beurteilung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 39 a AMFG einschließlich deren Vereinbarkeit mit den einschlägigen enggefaßten EG-Bestimmungen betreffend Beihilfengewährungen.

Die wesentlichen Kritikpunkte waren unter anderem:

- der geringe Grad der inhaltlichen Determinierung der gesetzlichen Bestimmungen,
- Auffassungsunterschiede mit dem geprüften Ressort hinsichtlich des Begriffs des § 39 a AMFG,
- das Fehlen einer Kosten-Wirksamkeitsuntersuchung anlässlich der insgesamt vier Verlängerungen,
- mangelnde Richtlinien,
- Geringhaltung der Publizität der Förderungsmaßnahmen.

Der gegenständliche Bericht gliedert sich in einen Allgemeinen Teil über die Grundlagen bzw. Abwicklung der Förderungsmaßnahmen sowie einen Besonderen Teil, der eine Auswahl aus sämtlichen vom Rechnungshof überprüften Förderungen, die von 1983 bis 1988 abgewickelt wurden, enthält.

Der Rechnungshofausschuß hat den Bericht erstmals in seiner Sitzung vom 23. September und 8. Oktober 1992 in Verhandlung gezogen und weiters diesen Bericht in weiteren Ausschusssitzungen am 8. Oktober und 5. November dieses Jahres, an denen auch Bundeskanzler Dr. Vranitzky, Vizekanzler Dr. Busek sowie Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun teilnahmen, unter der Beziehung von Auskunftspersonen im Sinne des

## 797 der Beilagen

§ 40 Abs. 1 GOG beraten. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Wabl, Dr. Ettmayer, Marzzi, Mag. Haupt, Burgstaller, Ute Apfelbeck, Dolinschek, Wolfmayr, Nürnberger, Dr. Kräuter, Dr. Feuerstein, Murauer, Böhacker, Dipl.-Ing. Flicker, Heinzinger, Rosenstingl, Klomfar, Schuster, Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Leikam und Präsident des Rechnungshofes Dr. Fiedler.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechnungshofausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Bericht des Rechnungshofes über Wahrnehmungen betreffend die Gebarung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinsichtlich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gemäß § 39 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in den Jahren 1983 bis 1988 (III-87 der Beilagen) wird zur Kenntnis genommen.

Wien, 1992 11 05

**Oberhaidinger**  
Berichterstatter

**Wabl**  
Obmann